

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XII/0644/V**

Eitorf, den 12.02.2008

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.03.2008

Tagesordnungspunkt:

Struktur des Amtsblattes/Mitteilungsblattes der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Begründung:

Wie in vorherigen Sitzungen mitgeteilt und angesprochen, sind künftig Veröffentlichungen der Gemeinde Eitorf im Mitteilungsblatt kostenpflichtig. Entsprechende Angebote liegen Ihnen vor. Hierüber wird im Einzelnen im nichtöffentlichen Sitzungsteil zu beschließen sein.

Die Kostenpflicht erfordert die „Einsparung“ von Seitenzahlen und Textmengen. Im Zuge dessen wurde im Vorfeld überlegt, öffentliche Bekanntmachungen künftig durch Aushang und nicht mehr im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ein entsprechender Vorschlag wurde in der letzten HA-Sitzung im Hinblick auf die Änderung der Hauptsatzung diskutiert. Während der Aussprache war verwaltungsseitig der „Atem“ zu spüren, öffentliche Bekanntmachungen wie bisher im Amtsblatt bekannt zu machen.

Allerdings gab es seitens der Fraktionen noch Informationsbedarf und auch keine konkrete Empfehlung zu diesem Punkt. So schien es auch, dass bestimmte Begriffe „in einen Topf geworfen“ wurden. Diese Vorlage soll nun ein wenig Licht ins Dunkle bringen.

Als rechtliche Grundlage hier zunächst ein **Auszug aus der Bekanntmachungsverordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen:

§ 4

Formen der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen

- a) im Amtsblatt der Gemeinde; dieses kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden; kreisangehörige Gemeinden können stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen, oder
- b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, oder
- c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist.

(2) Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen. Amtsblätter und Zeitungen sind namentlich zu bezeichnen.

(3) In kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Großen kreisangehörigen Städte kann die Hauptsatzung bestimmen, dass Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung nicht nach den in Absatz 1 genannten Formen, sondern allgemein durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und, soweit erforderlich, an den sonstigen hierfür in der Hauptsatzung bestimmten Stellen öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt jede andere geeignete, durch die Hauptsatzung festzulegende Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Aushang (Anschlag), Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlaß herausgegebenes Amtsblatt.

§ 5

Amtsblatt

(1) Herausgeber des Amtsblatts ist der Bürgermeister. Enthält das Amtsblatt neben öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) einen örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil), so kann für diesen auch ein anderer Herausgeber verantwortlich sein.

(2) Geben mehrere Gemeinden ein gemeinsames Amtsblatt heraus, so ist als Herausgeber des die jeweilige Gemeinde betreffenden Teils der Bürgermeister zu benennen.

(3) Das Amtsblatt muss

- 1. im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
- 2. den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
- 3. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
- 4. einzeln zu beziehen sein.

Begriffe „ Amtsblatt “ und „ Mitteilungsblatt “:
--

Unterschieden werden muss zwischen den Begriffen **Amtsblatt** und **Mitteilungsblatt**. An das Amtsblatt sind gesetzliche Anforderungen gestellt.

Hieraus ergibt sich, dass das „**Amtsblatt**“ im gesetzlichen Sinne enthalten muss:

- | | | |
|-----------------------------------|---|---------------------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachungen | } | amtlicher
Teil |
| 2. Sonstige amtliche Mitteilungen | | |

Darüber hinaus muss es als solches gekennzeichnet sein. In diesem Falle ist der **Bürgermeister Herausgeber**. Im amtlichen Teil hat somit auch „Der Bürgermeister“ als Herausgeber erkennbar zu sein.

Weiterhin **kann** das Amtsblatt enthalten:

- 3. Örtlicher Nachrichten –und Veranstaltungsteil **nichtamtlicher Teil**

Diesbezüglich **kann auch ein anderer Herausgeber** sein.

Das „**Mitteilungsblatt**“ ist zunächst nichts anderes als eine vom RMP-Verlag herausgegebene „Zeitung“. Die Integration des Amtlichen Teils allerdings berechtigt es in der Titelseite zu dem Zusatz „zugleich Amtsblatt der Gemeinde Eitorf“.

Begriffe „**Öffentliche Bekanntmachungen**“, „**Sonstige Amtliche Mitteilungen**“, „**Örtlicher Nachrichten- und Veranstaltungsteil**“

Im Prinzip handelt es sich um die bereits jetzt im Mitteilungsblatt bestehenden Blöcke, die in der Praxis allerdings bisher teilw. anders bezeichnet wurden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Hierbei handelt es sich um alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde, die **durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben** sind.

In erster Linie sind dies

- Satzungen der Gemeinde
- Sonstige ordrechtliche Bestimmungen
- Tagesordnung des Rates
- Verschiedene Veröffentlichungen anderer Behörden, Zweckverbände etc., die durch anderweitige rechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind.

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Hierbei handelt es sich um „**wichtige**“ **Mitteilungen des Bürgermeisters** (wie oben gesehen: als „Herausgeber“ und damit redaktionell verantwortlich im Sinne des Presserechtes). Diese Hinweise sind nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben. Gleichwohl sind sie von besonderer Bedeutung zur Information der Öffentlichkeit. In der Regel sind dies wichtige Sachverhalte, mit einer hohen Informationsnotwendigkeit.

Beispiele:

- Hinweise auf Auswirkungen gesetzlicher Änderungen
- Hinweise auf verkehrslenkende Maßnahmen
- Hinweise auf bevorstehende maßgebliche Baumaßnahmen
- Öffnungs- bzw. Nutzungszeiten öffentlicher Einrichtungen, Dienststellen der Gemeinde
- Information über behördliche Vorhaben, Abläufe (aktuelles Beispiel: späterer Versand der Wasser-/Abwasserbescheide)
- Ausschreibungen mit Bewerbungsfristen für gemeindliche Veranstaltungen (siehe Weihnachtsmarkt, Kirmes, Kunstpunkte etc.)
- Schöffensuche, Angelegenheiten des Schiedsmannes
- Ausschreibungen für gemeindliche Maßnahmen
- Stellenausschreibungen der Gemeinde
- Tagesordnungen und Termine der Ausschüsse (im Gegensatz zum Rat besteht hier keine gesetzliche Pflicht zur „öffentlichen Bekanntmachung“)
- Berichterstattung aus gemeindlichen Gremien
- Hinweise auf Veröffentlichungen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Die Beispiele ließen sich fortsetzen. In diesen Dingen verlassen sich die Eitorferinnen und Eitorfer auf „das Blättchen“. Insofern ist es als ernst zu nehmendes Veröffentlichungsorgan in Eitorf seit Jahrzehnten etabliert.

Örtlicher Nachrichten- und Veranstaltungsteil

Dieser Teil würde nicht mehr in der redaktionellen Verantwortung des Bürgermeisters liegen. Der Verlag veröffentlicht die ihm zugeleiteten Informationen gem. seinen redaktionellen Möglichkeiten. Zu dieser Rubrik gehören im wesentlichen:

- Notdienste werden vom Verlag in der Regel „eins zu eins“ übernommen
- Wir gratulieren wird vom Verlag in der Regel „eins zu eins“ übernommen
- Schulschreiben werden vom Verlag in der Regel weitestgehend übernommen
- Hinweise sonstiger gemeindlicher Einrichtungen wie Gleichstellungsbeauftragte, Bibliothek, Jugendcafé, Hermann-Weber-Bad
- Veranstaltungshinweise, mehr oder weniger ausführlich, mit Bildmaterial
- Berichte über Gemeindeveranstaltungen, ggf. mit Bildmaterial
- Hinweise sozialer Einrichtungen

Künftige Struktur

Beibehaltung der bisherigen Regelung mit „öffentlichen Bekanntmachungen“ im Amtsblatt

In diesem Falle ergäbe sich folgende redaktionelle Aufteilung:

Titel	Mitteilungsblatt für die Gemeinde Eitorf <i>Zusatz: Zugleich Amtsblatt der Gemeinde Eitorf</i>	
I.)		
Überschrift	AMTLICHER TEIL	Herausgeber Bürgermeister, redaktionelle Verantwortung, grundsätzlich kostenpflichtig!
Rubrik 1	Öffentliche Bekanntmachungen	
Rubrik 2	Mitteilungen des Bürgermeisters	
Unterschrift	ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
II.)		
Überschrift	Sonstige Mitteilungen der Gemeindeverwaltung	„Zulieferer“ von Pressemitteilungen und Bildmaterial: Gemeinde Eitorf. Auswahl und Veröffentlichung je nach redaktionellen Möglichkeiten und Kapazität: Verlag, kostenfrei!

Regelung ohne „öffentlichen Bekanntmachungen“

In diesem Falle ergäbe sich bei entsprechender Gesetzesauslegung nicht mehr der Anspruch eines „Amtsblattes“, da die hierzu erforderlichen „öffentlichen Bekanntmachungen“ entfielen. Das Mitteilungsblatt wäre dann als solches „nur noch“ eine Zeitung. Rechtlich hätte dies aber lediglich zur Folge, dass die Bezeichnung Amtsblatt entfiel. Einen Teil (faktisch „amtlicher Teil“) in redaktioneller Verantwortung des Bürgermeisters könnte es dennoch geben. In diesem Falle wäre das Mitteilungsblatt auch die Zeitung, die in der Hauptsatzung als Hinweisorgan für öffentliche Bekanntmachungen zu nennen wäre. Eine redaktionelle Struktur könnte in diesem Falle so aussehen:

Titel	Mitteilungsblatt für die Gemeinde Eitorf <i>ohne Zusatz betr. Amtsblatt</i>	
I.)		
Überschrift	AMTLICHER TEIL	Herausgeber Bürgermeister, redaktionelle Verantwortung, grundsätzlich kostenpflichtig!
Rubrik 1	<u>Hinweis auf</u> öffentliche Bekanntmachungen	
Rubrik 2	Mitteilungen des Bürgermeisters	
Unterschrift	ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
II.)		
Überschrift	Sonstige Mitteilungen der Gemeindeverwaltung	„Zulieferer“ von Pressemitteilungen und Bildmaterial: Gemeinde Eitorf. Auswahl und Veröffentlichung je nach redaktionellen Möglichkeiten und Kapazität: Verlag, kostenfrei!

Fazit:

Grundsätzliches:

Die Bedeutung des Eitorfer Mitteilungsblattes ist nicht zu unterschätzen. Wie oben bereits dargelegt, ist es in Eitorf **das** einschlägige Bekanntmachungsorgan, sei es als „Amtsblatt“ oder als „Mitteilungsblatt“. Die Verwaltung ist der Meinung, dass es in jedem Falle als solches erhalten bleiben soll, um den Eitorfern auch künftig eine verlässliche Informationsquelle für wichtige Angelegenheiten zu bieten.

Weiteres Vorgehen in Bezug auf „öffentliche Bekanntmachungen“

Wie die Diskussion im Hauptausschuss gezeigt hat, besteht hinsichtlich neuer Wege bei den „öffentlichen Bekanntmachungen“ noch Gewöhnungsbedarf. Insofern wäre folgender **Kompromissvorschlag** denkbar:

Die bisherige Regelung wird bis auf weiteres beibehalten.

Sofern die Veröffentlichungen zu einem den Rahmen sprengenden Kostenvolumen führen, ist das Thema erneut zu erörtern. Einer Hauptsatzungsänderung würde es dementsprechend zur Zeit nicht bedürfen. Im Bedarfsfalle könnte diese nachgeholt werden. Blicke es bei der bisherigen Regelung, bliebe auch die Eigenschaft des Mitteilungsblattes als „Amtsblatt der Gemeinde Eitorf“ erhalten.

Zuständigkeiten:

Verfahren bei „Amtliche Bekanntmachungen“

Entscheidung durch den Rat in der gleichen Sitzung bei Beschluss über die Hauptsatzung

Inhaltliche Struktur:

Kenntnisnahme durch den Rat

Seit Jahrzehnten ist die redaktionelle Versorgung des Amtsblattes/Mitteilungsblattes Aufgabe der Verwaltung bzw. des Verwaltungschefs und daher als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO einzustufen.